

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 610. Sitzung am 14. September 2022 zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01442 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01442 haben sich im Jahr 2020 dynamisch entwickelt und liegen im Jahr 2021 deutlich unter dem Vorjahresniveau. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass die gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 vereinbarte Prüfung hinsichtlich der Finanzierung noch nicht abgeschlossen werden kann und empfiehlt eine Verlängerung der in Teil B, Nr. 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 453. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) genannten Frist zur Überprüfung der Finanzierung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen, zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021, bis zum 31. Dezember 2022.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.